

**Änderung des 10.01.0 Bebauungsplan
„Wilhelmgründe“**
X.Bez., KG Ragnitz

Graz, 16.11.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-048429/2017

**10.01.1 Bebauungsplan
„Wilhelmgründe“**
1. Änderung
X.Bez., KG Ragnitz

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 10.01.0 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“, GZ: A 14-K-558/1996-138 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 10.01.0 Bebauungsplanes zur Fassung des (neu zu erstellenden) 10.01.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 10.01.1 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der 10.01.0 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“ wurde am 5.6.1997 im Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan sah einen Verwendungszweck „Reines Wohngebiet“ für das gesamte Bebauungsplangebiet vor.

Im rechtsgültigem 3.0 Flächenwidmungsplan ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf (GR-Beschluss vom 16.06.2016, Endbeschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,6 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneter Planung zu vermeiden, wird der 10.01.0 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“ zum 10.01.1 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“, 1. Änderung in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §8 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 10.01.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §8 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 5.6.1997 beschlossenen 10.01.0 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“ GZ.: A 14-K-558/1996-138 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 10.01.1 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“, 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)